

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für Sicherheiten, Ein- und Ausfuhrregelungen sowie zu Ein- und Ausfuhrlicenzen für Marktordnungswaren wurden durch die zuständigen Gemeinschaftsorgane überarbeitet und durch neue Verordnungen ersetzt.

Die Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume erfolgte bisher durch die Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008, die Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 und die Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten.

Darüber hinaus wird die beim Zollamt Salzburg eingerichtete Zahlstelle Ausfuhrerstattungen mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 (15. Oktober 2017) mangels Geschäftsfällen geschlossen.

Es besteht daher Anpassungsbedarf. Es ist beabsichtigt, die Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008, die Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 und die Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten aufzuheben und in einer einzigen Verordnung als gemeinsame Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzenverordnung neu zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften betreffend Sicherheiten für Marktordnungswaren in Abs. 1 und betreffend Lizenzen, Voraussetzungsbescheinigungen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren in Abs. 2.

Zu § 2:

Die Bestimmung legt die zuständige Stelle für die Vollziehung der einzelnen Bereiche der Verordnung fest und ist gegenüber den bestehenden Verordnungen inhaltlich unverändert.

Zu § 3:

Die Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen andere Arten von Sicherheiten zugelassen werden können. Dabei werden lediglich die Verweise gegenüber § 3 der Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008 angepasst.

Zu § 4:

Die Bestimmung legt die Höhe der Sicherheit bei Vorschusszahlungen für den Fall fest, dass in den Gemeinschaftsregelungen keine Höhe der Sicherheit vorgeschrieben wird.

Zu § 5:

Geregelt werden die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung, wobei nur ein Verweis gegenüber § 4 der Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008 und gegenüber § 3 der Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 aktualisiert wurde.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Behörden und bestimmte privatrechtliche Institutionen, wobei gegenüber § 5 der Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008 keine Änderung erfolgte.

Zu § 7:

Festgelegt wird, zu wessen Gunsten die Sicherheiten verfallen, sowie bis zu welchem Betrag vom Verfall Abstand genommen werden kann (bisher § 6 der Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008). Dieser Betrag wurde auf 100 Euro angehoben.

Zu § 8:

Geregelt wird die Vorgangsweise im Fall von zu Unrecht freigegebenen Sicherheiten. Eine Änderung erfolgte gegenüber § 7 der Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008 nicht.

Zu § 9:

Die Bestimmung regelt die Verzinsungshöhe für verfallene Beträge sowie Beginn und Ende des Zinsenlaufes. Gegenüber § 8 der Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008 wurde lediglich ein Verweis aktualisiert.

Zu § 10:

Geregelt wird die Zulassung von Importeuren im Zusammenhang mit speziellen Importkontingenten für Milcherzeugnisse. Eine Änderung erfolgte gegenüber § 4 der Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 nicht.

Zu § 11:

Die Bestimmung regelt die Antragstellung. Dabei werden gegenüber § 5 der Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 die Verweise an die aktuellen Verordnungen angepasst sowie in Abs. 3 eine elektronische Verwaltung der Lizenzdaten und eine elektronische Übermittlung der Lizenzdaten an die Zollbehörden ermöglicht.

Zu § 12:

Für landwirtschaftlichen Ethylalkohol ist eine zusätzliche Angabe im Antrag notwendig, wobei gegenüber § 6 der Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 keine Änderung erfolgte.

Zu § 13:

Gegenüber § 7 der Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 werden die „ex post“ Erstattungslicenzen gestrichen, da diese in den Gemeinschaftsvorschriften nicht mehr vorgesehen sind.

Die beim Zollamt Salzburg eingerichtete Zahlstelle Ausfuhrerstattungen wird mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 (15. Oktober 2017) mangels Geschäftsfällen geschlossen. Der bisherige Abs. 2 entfällt daher.

Zu § 14:

Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1239 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Aufbewahrung von Lizenzen in IT-Anwendungen bereitzuhalten. Dies wird mit dieser Bestimmung umgesetzt.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht jener des bisherigen § 3 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten, es wurde lediglich eine Aktualisierung eines Verweises vorgenommen.

Zu § 16:

Für die Einfuhr von Hanf sind Sonderbestimmungen für Einfuhrlizenzen notwendig. Gegenüber § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten wurde lediglich ein Verweis aktualisiert.

Zu § 17:

Die Regelung entspricht jener des bisherigen § 5 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf, es wurde lediglich eine Aktualisierung eines Verweises vorgenommen.

Zu § 18:

Die Frist zur Behandlung eingeführter Hanfsamen kann verlängert werden. Eine Änderung erfolgte gegenüber § 6 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten nicht.

Zu den §§ 19 bis 21:

Die Vorschriften betreffend Bestandsbuchführung und Duldungs- und Mitwirkungspflichten entsprechen jenen der bisherigen §§ 7 bis 9 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten.

Zu § 22:

Der Gegenstand der Kontrollen wird unverändert gegenüber § 10 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten geregelt.

Zu § 23:

Die Sanktionsregelung entspricht jener des bisherigen § 11 der Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten.

Zu § 24:

Mit dem Inkrafttreten der Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzenverordnung treten die Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008, die Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008 und die Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten außer Kraft.